

# **Satzung der Beamtenbund-Jugend Baden- Württemberg**

ab 08.05.2010

## **Präambel**

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Stellvertreter usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis**

**§1 NAME UND ZWECK**

**§2 SITZ**

**§3 ZIELSETZUNG DER bbw-jugend**

**§4 MITGLIEDSCHAFT**

**§5 GLIEDERUNG**

**§6 ORGANE**

**§7 DER LANDESJUGENDTAG (LJT)**

**§8 LANDESJUGENDTAG**

**§9 DER LANDESJUGENDAUSSCHUSS (LJA)**

**§10 AUFGABEN DES LANDESJUGENDAUSSCHUSSES**

**§11 DIE LANDESJUGENDLEITUNG (LJL)**

**§12 AUFGABEN DER LANDESJUGENDLEITUNG**

**§13 RECHNUNGSPRÜFER**

**§14 DIE BEZIRKSJUGENDGRUPPEN (BJG)**

**§15 AUFGABEN DES BEZIRKSJUGENDLEITERS**

**§16 DIE KREISJUGENDGRUPPEN (KJG)**

**§17 DER KREISJUGENDTAG (KJT)**

**§18 DER KREISJUGENDAUSSCHUSS**

**§19 DIE KREISJUGENDLEITUNG (KJL)**

**§20 AUFGABEN DER KREISJUGENDLEITUNG**

**§21 DIE ORTSJUGENDGRUPPE (OJG)**

*§22 ALLG. BESTIMMUNGEN, ALTERSGRENZE BEI FUNKTIONSTRÄGERN*

*§23 WAHLEN*

*§24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

*§25 INKRAFTTRETEN*

## **§1 Name und Zweck**

Die Deutsche Beamtenbund-Jugend Baden-Württemberg - bbw-j - ist der Zusammenschluss aller Fachjugendgewerkschaften der Mitgliedsverbände innerhalb des Beamtenbundes.

Ihr gehören die in den Mitgliedsverbänden des Beamtenbundes Baden-Württemberg - BBW - organisierten Jugendlichen des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen (Beamte, Angestellte und Arbeiter), an.

## **§ 2 SITZ**

Die bbw-j hat ihren Sitz in Stuttgart bei der Geschäftsstelle des Beamtenbundes BW, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart

## **§3 Zielsetzung der bbw-jugend**

1. Die bbw-j führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.
2. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die bbw-j hat die Aufgabe, die Interessen der jungen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der privaten Dienstleistungsunternehmen, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen, zu vertreten und ist aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend zu fördern. Hierzu gehört die Entwicklung zu mitdenkenden und mithandelnden, kritisch/verantwortungsbewussten Staatsbürgern.
4. Die bbw-j fördert die geistigen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Sie widmet sich ferner der politischen Bildung sowie der nationalen und internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes.
5. Als berufsbezogener Jugendverband hat die bbw-j die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Schulungen durchzuführen. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung des Berufsbeamtentums und des Tarifrechts.

6. Die bbw-j beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

## **§4 Mitgliedschaft**

Durch den Eintritt in einen Mitgliedsverband des BBW wird ohne eigene Erklärung die mittelbare Mitgliedschaft in der bbw-j erworben.

Ihr gehören die in den Mitgliedsverbänden des BBW organisierten Jugendlichen des öffentlichen Dienstes und privater Dienstleistungsunternehmen, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen (Beamte, Angestellte und Arbeiter), an bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder gemäß Satzung seiner Fachjugendgewerkschaft.

## **§5 Gliederung**

Die bbw-j gliedert sich in:

1. Fachjugendgewerkschaften,
2. Bezirksjugendgruppen,
3. Kreisjugendgruppen,
4. Ortsjugendgruppen.

## **§6 Organe**

Die Organe der bbw-j sind:

1. Der Landesjugendtag,
2. Der Landesjugendausschuss,
3. Die Landesjugendleitung.

## **§7 Der Landesjugendtag (LJT)**

1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der bbw-j. Er findet alle vier Jahre statt. Er setzt sich zusammen aus:
  1. dem Landesjugendausschuss der bbw-j,
  2. den Rechnungsprüfern,
  3. den Delegierten der Fachjugendgewerkschaften.
2. Der Landesjugendtag muss mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Frist für die Einreichung der Anträge und der Meldung der Delegierten bekannt gegeben werden. Die Landesjugendleitung hat die stimmberechtigten Vertreter mindestens 4 Wochen vor Beginn des

Landesjugendtags schriftlich unter Beifügung der Anträge, des Geschäftsberichts und des Kassenberichts einzuladen.

3. Anträge zum Landesjugendtag können von der Landesjugendleitung, den Fachjugendgewerkschaften sowie den Bezirks-, Kreis- und Ortsjugendgruppen (nach §5 dieser Satzung) gestellt werden. Sie sind rechtzeitig zu dem vom Landesjugendausschuss beschlossenen Termin schriftlich einzureichen.
4. Die Fachjugendgewerkschaften entsenden für je angefangene 100 Mitglieder auf Landesebene einen gewählten Delegierten. Dies gilt bis zu einer Mitgliederzahl von einschließlich 500. Bei mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern werden pro angefangenen, weiteren 500 Mitgliedern, je ein weiterer Delegierter entsandt. Auf die Zahl der Delegierten werden die Mitglieder des Landesjugendausschusses nicht angerechnet. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen zu Beginn des Jahres, in dem der Landesjugendtag stattfindet. Diese sind von den Fachjugendgewerkschaften bis spätestens 31.01. des Jahres des Landesjugendtags an die bbw-j zu melden. Sofern keine Meldung erfolgt, steht diesen Fachjugendgewerkschaften nur ein Delegierter zu.
5. Auf Beschluss des Landesjugendausschusses muss ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der qualifizierten Zweidrittelmehrheit.
6. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

## **§8 Landesjugendtag**

Der Landesjugendtag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Tagungsleitung. Der Landesjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesjugendleitung,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Erteilung der Entlastung,
4. Wahl der Landesjugendleitung in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl,
5. Wahl der Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters,
6. Änderung der Satzung,
7. Behandlung der vorliegenden Anträge,
8. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der BBW-J, Förderung des Erfahrungsaustausches der Jugendverbände untereinander.
9. Behandlung von tariflichen Angelegenheiten und deren Beschluss in den privatisierten Bereichen.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesjugendtags erforderlich.

## **§9 Der Landesjugendausschuss (LJA)**

1. Der Landesjugendausschuss besteht aus:
  1. der Landesjugendleitung,
  2. je einem Vertreter der Fachjugendgewerkschaften,
  3. je einem Vertreter der Bezirks- und Kreisjugendleitern der bbw-j.
2. Der Landesjugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladungen sind vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zu übersenden. Der Landesjugendausschuss trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Landesjugendleitung ist nicht befugt, den Landesjugendausschuss in Haushaltsangelegenheiten zu überstimmen..
3. Der Landesjugendausschuss ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Landesjugendleitung beantragt wird.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesjugendausschuss ständig Kommissionen sowie zeitlich und/oder aufgabenorientiert Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Hierzu gelten die vom LJA zu beschließenden Richtlinien für die ständigen Kommissionen sowie Projekt- und Arbeitsgruppen.

## **§10 Aufgaben des Landesjugendausschusses**

Seine Aufgaben sind die,

1. Durchführung eigener Veranstaltungen zu zentralen berufs- oder jugendpolitischen Themen,
2. Behandlung grundsätzlicher Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit,
3. Behandlung vorliegender Anträge,
4. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags und des Haushaltsvollzuges,
5. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Landesjugendleitung nach §11.
6. Behandlung von tariflichen Angelegenheiten und deren Beschluss in den privatisierten Bereichen.

## **§11 Die Landesjugendleitung (LJL)**

Die LJL setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzendem der bbw-j,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schatzmeister,

3. drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Landesjugendleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden der unter 1 - 3 genannten Mitglieder der LJL führt der LJA Nachwahlen durch. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder der LJL endet mit der Neuwahl der LJL durch den Landesjugendtag.

## **§12 Aufgaben der Landesjugendleitung**

Die LJL führt die Beschlüsse des Landesjugendtags und des LJA durch. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Die LJL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden wahrgenommen. Er ist Vorstand im Sinne von §26 BGB, seine persönliche Haftung ist i. S. von §54 BGB ausgeschlossen. Die LJL gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

Die LJL kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte und einzelner Maßnahmen weiterer Mitarbeiter bedienen, diese sind nicht stimmberechtigt sie nehmen nur beratend an den Sitzungen der LJL und des LJA sowie LJT teil.

## **§13 Rechnungsprüfer**

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige Verwendung der Mittel der bbw-j wählt der Landesjugendtag zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Rechnungsprüfer kann nur werden, wer der Landesjugendleitung nicht angehört. Die Rechnungsprüfer haben ihre Aufgabe gemeinsam durch Rechnungsprüfungen wahrzunehmen und dem Landesjugendtag sowie Landesjugendausschuss über ihre Feststellungen zu berichten.
3. Mindestens einmal jährlich ist eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

## **§14 Die Bezirksjugendgruppen (BJG)**

1. Die innerhalb der Regierungsbezirke Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe bestehenden Kreis- bzw. Ortsjugendgruppen können jeweils Bezirksjugendgruppen bilden.
2. Der Bezirksjugendtag, in dem die Vorsitzende der Kreis- bzw. Ortsjugendgruppen Stimmrecht haben wählt alle vier Jahre
  1. den Bezirksjugendleiter und
  2. die stellvertretenden Bezirksjugendleiter.

## **§15 Aufgaben des Bezirksjugendleiters (BJL)**

Die Aufgaben des Bezirksjugendleiters bestehen vor allem in der Förderung und Pflege der Jugendarbeit durch Planung und Koordination auf Bezirksebene.

### **§16 Die Kreisjugendgruppen (KJG)**

Alle Mitglieder der bbw-j in einem Kreisgebiet bilden eine Kreisjugendgruppe. Die bbw-jugend verfügt über zwei KJG, die KJG Bruchsal und die KJG Freiburg.

Die Organe der KJG sind:

1. der Kreisjugendtag,
2. der Kreisjugendausschuss und
3. die Kreisjugendleitung.

### **§17 Der Kreisjugendtag (KJT)**

1. Der Kreisjugendtag setzt sich aus dem Kreisjugendausschuss und den Vertretern der in der KJG zusammengeschlossenen Fachjugendgewerkschaften zusammen. Er wird entweder gemäß den Fristen zum Landesjugendtag durch die Kreisjugendleitung einberufen. In Ausnahmefällen kann auch die Landesjugendleitung mit Zustimmung des Landesjugendausschusses den Kreisjugendtag einberufen.
2. Der Kreisjugendtag findet mindestens alle vier Jahre statt. Der Kreisjugendtag wählt,
  1. die Kreisjugendleitung und
  2. zwei Kassenprüfer, die weder der Kreisjugendleitung noch dem Kreisjugendausschuss angehören dürfen.

### **§18 Der Kreisjugendausschuss (KJA)**

1. Ein Kreisjugendausschuss wird gebildet, wenn mindestens fünf Fach- und Ortsjugendgruppen bestehen.
2. Er besteht aus der Kreisjugendleitung sowie den Vorsitzenden der im Kreisverband vorhandenen Fach- und Ortsjugendgruppen.
3. Seine Aufgabe besteht in der Behandlung und Pflege der Jugendarbeit auf Kreisebene, der Planung und Koordinierung.

### **§19 Die Kreisjugendleitung (KJL)**

Die Kreisjugendleitung setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisjugendleiter,
2. bis zu drei stellvertretenden Kreisjugendleitern,

3. dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

## **§20 Aufgaben der Kreisjugendleitung**

1. Die Kreisjugendleitung führt die Beschlüsse des Kreisjugendausschusses durch.
2. Der Kreisjugendleiter vertritt die DBB-Jugend bei allen Stellen auf Kreisebene und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

## **§21 Die Ortsjugendgruppe (OJG)**

1. Die Ortsjugendgruppe besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der in §1 genannten Verbände des Ortsbereichs und führt die praktische Jugendarbeit durch.
2. Der Ortsjugendleiter und ein Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Ortsjugendgruppe zu wählen.

## **§22 Allgemeine Bestimmungen, Altersgrenze bei Funktionsträgern**

Mit Führungsaufgaben betraute und gewählte Vertreter der bbw-j können älter als 27 Jahre sein.

Das Höchstalter für Funktionsträger der bbw-j wird am Tage ihrer Wahl auf 35 Jahre begrenzt. Diese Regelung gilt nicht für Rechnungsprüfer.

## **§23 Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit und nicht erreichter einfacher Mehrheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen sind, wenn es von einem Mitglied des Gremiums gefordert wird oder in dieser Satzung bereits vorgegeben ist, geheim durchzuführen.

## **§24 Schlussbestimmungen**

Für die Auflösung der Deutschen Beamtenbund-Jugend Baden-Württemberg gelten die Bestimmungen des § 26 der Satzung des BBW entsprechend.

## **§25 Inkrafttreten**

Die Satzung der bbw-j ist am 08.05.2010 durch den Landesjugendtag beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

---

Hinweis: Gemäß § 10 a Abs. 2 der Satzung des BBW – Beamtenbund Tarifunion hat der Landeshauptvorstand am 06.04.2011 den Satzungsänderungen zugestimmt.